

Statuten des Vereines

BAWO Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe

Stand vom 28.4.2005

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen: „**BAWO** - Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe“
- 2.) Er hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar, die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in Österreich zu vernetzen, überregionale Aufgaben zu koordinieren und gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Bekämpfung und Beseitigung von Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit durchzuführen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.) Als ideelle Mittel dienen:
 - a.) umfassende fachliche und organisatorische Beratung von Initiativen, Trägern, Projekten und MitarbeiterInnen, die
 - aa.) im Bereich der Wohnungslosenhilfe bereits Unterstützung und Hilfestellung anbieten, bzw. im Begriff sind, diese in Zukunft anbieten zu wollen;
 - ab.) im Bereich der Wohnungslosenhilfe dahingehend tätig sind, daß sie sich inhaltlich oder politisch mit dem Problem der Wohnungslosigkeit auseinandersetzen;
 - ac.) die sich als Selbsthilfegruppen mit dem Problem der Wohnungslosigkeit auseinandersetzen.
 - b.) Vertretung der gemeinsamen Interessen, der in der BAWO vertretenen Mitgliedsorganisationen/Mitglieder gegenüber Stellen und Einrichtungen der öffentlichen Hand auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene.
 - c.) Öffentlichkeitsarbeit
 - d.) Informationsdienst nach innen (Publikationen)
 - e.) Mitarbeit und Interessensvertretung in übergreifenden wohn-, einkommens- und sozialpolitischen Initiativen.
 - f.) Mitarbeit in der Erstellung eines Gesamthilfeplanes für Wohnungslose
 - g.) Anregung und Koordination von wissenschaftlichen Arbeiten über Themen der Wohnungslosenhilfe
 - h.) Erarbeitung und Durchsetzung einheitlicher und bundesweiter Mindeststandards der Wohnungslosenhilfe
 - i.) Erarbeitung und Durchsetzung gesetzlicher Grundlagen der Wohnungslosenhilfe (Fachgutachten, Stellungnahmen)
 - j.) Anbieten von Aus- und Weiterbildung
 - k.) Veranstaltung von Fachtagungen
 - l.) Kontakte Erfahrungsaustausch sowie Vernetzung zu Institutionen, Vereinen Ämtern und Behörden im Ausland, welche gleiche bzw. ähnliche Interessen verfolgen.
- 3.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a.) Mitgliedsbeiträge
 - b.) Beiträge aus öffentlichen Mitteln
 - c.) Spenden und sonstige Einnahmen

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in aktive, fördernde und Ehrenmitglieder
- 2.) Aktive Mitglieder sind physische und/oder juristische Personen, die die Aussagen und Intentionen des Grundsatzprogrammes der BAWO anerkennen und mittragen.
- 3.) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 4.) Ehrenmitglieder können wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen des In- und Auslands werden.

- 2.) Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Antragsteller hat kein Recht auf Berufung.
- 3.) Die Beitrittserklärung von juristischen Personen hat zu enthalten: allfällige Statuten, letztgültige Amtsbestätigung, Name der vertretungsbefugten Person. Die juristischen Personen verpflichten sich, allfällige Änderungen bekanntzugeben.
- 4.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit)
- 2.) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit erfolgen und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 3.) Über den Ausschluß entscheidet bzw. die Generalversammlung
- 4.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 2.) Das aktive Wahlrecht haben alle aktiven physischen und juristischen Mitglieder, das passive Wahlrecht haben nur aktive physische Mitglieder.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins im Sinne der Aussagen und Intentionen des Grundsatzprogrammes zu fördern. Sie sind weiters zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 4.) Die Mitglieder der BAWO kommen überein, die Vernetzungsfunktion der BAWO durch den gegenseitigen Austausch von relevanten Informationen (Jahresberichte etc.) zu unterstützen.
- 5.) Die juristischen Personen verpflichten sich, den gewählten FunktionärInnen, soweit sie Mitglieder dieser Einrichtung sind, die Ausübung ihrer Funktionen in der BAWO zu ermöglichen.

§ 8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- 1.) Generalversammlung
- 2.) Vorstand
- 3.) Geschäftsführung
- 4.) RechnungsprüferInnen
- 5.) Schiedsgericht

§ 9. Generalversammlung

- 1.) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal zweijährlich statt.
- 2.) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen stattzufinden.
- 3.) Zu den Generalversammlungen sind alle aktiven Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin bei dem Vorstand einzureichen.
- 5.) Gültige Beschlüssen können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- 6.) Bei der Generalversammlung sind alle aktiven Mitglieder sowie die fördernden Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht ist in § 7. geregelt.
- 7.) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später am selben Ort mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig.
- 8.) Alle Beschlüsse der Generalversammlung, mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse auf Statutenänderung und Auflösung des Vereines bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

- 9.) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/deren VertreterIn. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte von Vorstand und Geschäftsführung. Entgegennahme von Berichten aus den Bundesländern.
- 2.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der RechnungsprüferInnen.
- 3.) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes sowie der RechnungsprüferInnen.
- 4.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- 5.) Beschlußfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 6.) Beratung und Beschlußfassung über auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 7.) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung.
- 8.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

§ 11. Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die KassierIn
 - der/die SchriftführerIn
 - sowie deren VertreterInnen.
- 2.) Vorsitzende (r), KassierIn, SchriftführerIn sowie deren VertreterInnen werden von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden.
- 3.) Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich, es muß jedoch der/die Vorsitzende oder dessen/deren StellvertreterIn anwesend sein. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4.) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder dessen/deren StellvertreterIn.
- 5.) Die aktiven Mitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 6.) Die Angestellten des Vereines nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.
- 7.) Die Geschäftsführung hat Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 8.) Der Vorstand entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Dienstposten sowie über die Anstellung und Kündigung von Angestellten.
- 9.) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind beliebig oft wählbar.
- 10.) Zwischen den Generalversammlungen kann der Vorstand aktive Einzelmitglieder in den Vorstand kooptieren. Die Zahl der kooptierten Mitglieder darf $\frac{1}{3}$ der von der letzten Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.
- 11.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 12.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 13.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst nach der Entlastung durch die Generalversammlung sowie mit Wahl bzw. Kooptierung eines/einer NachfolgerIn wirksam.
- 14.) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen/deren StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen, jedoch mindestens einmal pro Quartal.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht in den Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- 1.) Beschlußfassung des Jahresvoranschlages und Entgegennahme des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Vorbereitung der Generalversammlung
- 3.) Einberufung der Generalversammlung, Aufnahme von Mitgliedern
- 4.) Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder:

- a.) Der/die Vorsitzende ist VertreterIn des Vereins nach außen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- b.) Der/die SchriftführerIn ist verantwortlich für die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c.) Dem/der KassierIn obliegt die Geldgebarung des Vereins.
- 5.) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der/dem Vorsitzenden und von der/dem SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen von dem/der Vorsitzenden und der/dem KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.
- 6.) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des/der SchriftführerIn und des/der KassierIn deren StellvertreterInnen.

§ 13. Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte teilweise oder ganz an einen oder mehrere GeschäftsführerInnen übertragen

Die Inhalte dieser Übertragung sind in einer Geschäftsordnung schriftlich festzuhalten

(Lt. *Beschluß der GV v. 28.4.2005*)

Zu den Pflichten und Aufgaben der Geschäftsführung gehören:

- 1.) Im Rahmen der vom Vorstand näher bestimmten Aufgaben im Namen des Vereins befugt zu sprechen und zu zeichnen.
- 2.) Abschluß bzw. Auflösung von Werkverträgen in Übereinstimmung mit dem Vorstand
- 3.) Die regelmäßige, mindestens vierteljährliche Berichtslegung an den Vorstand
- 4.) Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht.
- 5.) Die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses.
- 6.) Die ordentliche Abwicklung und Gebarung des Vereinsvermögens nach der Maßgabe einer ordentlichen kaufmännischen Gebarung.

§ 14. Die Rechnungsprüfung

- 1.) Von der Generalversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes.
- 2.) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3.) Die RechnungsprüferInnen sind berechtigt, an Vorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 4.) Die RechnungsprüferInnen sind berechtigt, außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen.
- 5.) Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § aa. Abs. 9 - 12 sinngemäß.

§ 16. Auflösung des Vereins

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außer-ordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidität zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieses, nach Abdeckung aller Passive verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die einen gemeinnützigen Zweck insbesondere im Wohnungslosenhilfebereich im Sinne der §§ 34 und folgende der Bundesabgabenordnung verfolgt.